



Notare Dr. Buchta & Dr. Jung
Oskar-von-Miller-Str. 4 d - 82256 Fürstfeldbruck
Tel.: 08141/401630 - Fax: 08141/4016333
mail@notare-bju.de - www.notare-bju.de

Vorsorgevollmacht **und Patientenverfügung**

Was passiert mit mir im Fall einer unerwarteten Krankheit oder eines plötzlichen Unfalls? Wer kümmert sich um mich, wenn ich hierzu einmal altersbedingt nicht mehr in der Lage sein werde? Muss ich hierfür Vorkehrungen treffen?

Um diese Fragenkreise dreht sich die Vorsorgevollmacht. Sie ist eine Vorsorgemaßnahme für den Notfall. Anders als ein Testament soll sie gerade zu Lebzeiten gelten. Sie sorgt dafür, dass – wenn Sie schon im Ernstfall auf die Mitwirkung anderer Personen angewiesen sind – dies wenigstens die Menschen sind, die Sie selbst heute in diese Vertrauensposition einsetzen wollen.

Vorsorgevollmacht:

Ehegatten können sich nicht automatisch gegenseitig vertreten; auch Kinder können nicht automatisch ihre Eltern vertreten. Es wird daher, wenn Sie – sei es aus körperlichen oder geistigen Gründen – Ihre Angelegenheiten plötzlich selbst nicht mehr regeln können, von staatlicher Seite ein Betreuungsverfahren in Gang gesetzt und vom Betreuungsgericht für Sie ein Betreuer bestellt. Dieses Verfahren ist vom Gesetz als Notlösung vorgesehen, wenn Sie selbst in guten Zeiten keine eigene Entscheidung getroffen haben. Bis ein Betreuer bestellt wird, finden zunächst Anhörungen vor Gericht statt, Sachverständigengutachten werden eingeholt. Bei der Person des Betreuers denkt man in erster Linie an den Ehegatten und nahe Verwandte. Dies muß jedoch nicht so sein. Auch auf Betreuungsvereine und Rechtsanwälte, die Betreuungen geschäftsmäßig betreiben, kann in der Praxis zurückgegriffen werden; hierdurch und durch das Betreuungsverfahren allgemein entstehen Kosten. Auch nach Anordnung der Betreuung unterliegt der Betreuer der regelmäßigen Kontrolle durch das Betreuungsgericht, muss Vermögensverzeichnisse aufstellen und Rechenschaftsberichte abliefern – selbst wenn es sich dabei um den Ehegatten oder Familienmitglieder handelt!

Der Gesetzgeber lässt jedoch als Alternative hierzu zu, dass Sie zu einem Zeitpunkt, in dem Sie noch geschäftsfähig sind, eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens zu Ihrem/Ihren Bevollmächtigten bestellen, die dann anstelle eines Betreuers Ihre Angelegenheiten für Sie regeln; ein gerichtliches Betreuungsverfahren findet dann nicht statt. Hierzu erhält diese Vertrauensperson eine sog. Vorsorgevollmacht, die es ihr generell ermöglicht, alle Ihre finanziellen Angelegenheiten, aber auch Entscheidungen im persönlichen Bereich (Gesundheitsfragen, Aufenthalt in Heimen etc.) für Sie in Ihrem Namen wahrzunehmen. Mit der Vorsorgevollmacht erleichtern Sie es Ihrem Bevoll-



mächtigen, Sie zu vertreten, da gerichtliche Beschränkungen und Auflagen für ihn nicht gelten. Dies setzt aber unbedingtes Vertrauen zu dem Bevollmächtigten voraus.

Für Grundstücksangelegenheiten und (i.d.R.) bei Banken gilt die Vorsorgevollmacht jedoch nur, wenn sie notariell beurkundet wird.

Da die Vorsorgevollmacht aber zu Ihrer umfänglichen Vertretung berechtigt und damit sehr weitreichend ist, sollten Sie die Frage, ob und wem Sie eine solche Vollmacht erteilen, sorgfältig überlegen und sich ggfs. vorher von uns Notaren oder unseren Mitarbeitern beraten lassen.

Betreuungsverfügung:

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht soll ein späteres Betreuungsverfahren überflüssig machen. In die Vorsorgevollmacht wird regelmäßig jedoch vorsorglich auch eine sog. Betreuungsverfügung aufgenommen. Sie ist ein bereits heute gegenüber dem Betreuungsgericht geäußertes und von diesem zu beachtender Wunsch, für den Fall einer warum auch immer veranlaßten Betreuung zumindest wiederum die von Ihnen bestimmte Vertrauensperson zum Betreuer zu bestellen.

Patientenverfügung:

Im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht kann auch eine sog. Patientenverfügung mitbeurkundet werden. Mit dieser stellen Sie sicher, daß Ihre persönliche Einstellung zu Themen wie „würdiges, menschliches und schmerzfreies Sterben“, „Apparatemedizin“, etc. im Ernstfall von Entscheidungsträgern wie Ärzten und Gerichten auch beachtet wird – zu einem Zeitpunkt, in dem Sie selbst sich nicht mehr äußern können! So ermöglichen Sie es Ihren Angehörigen, Ärzten und Gerichten, Sie Ihrem Willen gemäß zu behandeln, ohne dass diese sich dabei rechtswidrig oder sogar strafbar verhalten.

Registrierung:

Der Gesetzgeber hat bei der Bundesnotarkammer in Berlin das Zentrale Vorsorgeregister eingerichtet. In dieses Register lassen wir für unsere Klienten auf Wunsch alle bei uns beurkundeten Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen eintragen. Mit der Registrierung ist sichergestellt, dass die Vollmacht nicht übersehen und vom Betreuungsgericht in Unkenntnis der Vollmacht doch ein Betreuer bestellt wird. Für die Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister fällt eine einmalige Gebühr in Höhe von 8,50 € bis 18,50 € (je nach Anzahl der Bevollmächtigten) an.

Grundsätzlich gilt:

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung müssen juristisch exakt formuliert sein, um im Ernstfall auch wirklich anerkannt zu werden und der Vertrauensperson zu ermöglichen, in Ihrem Sinne für Sie ohne Beschränkungen handeln zu können. Daher sind sie in juristischer Fachsprache formuliert. Selbstverständlich stehen wir Notare und unsere Mitarbeiter Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.